

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15/3893

Vorsitzender:
Universitätsprofessor
Dr. iur. Jörn Eckert
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Juristisches Seminar
Olshausenstr. 40, 24098 Kiel

Tel.-Nr. 0431/880-3556
Fax-Nr. 0431/880-5376

Kiel, den 30. Oktober 2003

Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbandes

– Landesverband Schleswig-Holstein –

zum „Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen im Land Schleswig-Holstein (Juristenausbildungsgesetz - JAG)“ (Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/2837)

A. Vorbemerkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung ist aus Sicht des Deutschen Hochschulverbandes - Landesverband Schleswig-Holstein – grundsätzlich zu begrüßen. Er bildet aus Sicht des Verbandes eine geeignete Grundlage für eine vernünftige Umsetzung der Juristenausbildungsreform im Land Schleswig-Holstein. Ich möchte daher an dieser Stelle abgesehen von einer grundsätzlichen Bemerkung zur Finanzierung der Juristenausbildungsreform nur einige kleinere Anmerkungen zu einigen wenigen Vorschriften des Gesetzentwurfs machen.

B. Kosten

Der Gesetzentwurf beschreibt die mit der Umsetzung der Juristenausbildungsreform auf die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zukommenden

Kosten mit den euphemistischen Worten: „Zusätzlicher Aufwand wird bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität durch die von ihr durchzuführende Schwerpunktbereichsprüfung und durch die Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen und Schlüsselqualifikationen entstehen. Der Aufwand ist schließlich in Abhängigkeit von der Anzahl der bereitgestellten Studienplätze zu betrachten. Dieser ist im Rahmen verfügbarer Mittel und Ressourcen des Hochschulbudgets zu decken.“

Aus Sicht des Deutschen Hochschulverbandes – Landesverband Schleswig-Holstein – gibt man damit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität Steine statt Brot. Auf die Fakultät werden durch die Umsetzung des Gesetzentwurfs erhebliche Mehrbelastungen zukommen. Diese betreffen neben dem zusätzlichen Verwaltungs- und Prüfungsaufwand insbesondere die Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen und Schlüsselqualifikationen. Der hierfür erforderliche Unterricht kann von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät nicht mit dem eigenen Personalbestand gewährleistet werden. Es handelt sich hierbei um Aufgaben, die jedenfalls dann, wenn man die Intentionen des Gesetzes zur Änderung der Juristenausbildung ernst nimmt, nicht quasi nebenbei und in Großveranstaltungen erledigt werden können. Insbesondere der fachspezifische Fremdsprachenunterricht macht nur dann Sinn, wenn er durch Muttersprachler vermittelt wird, die zugleich Juristen sind. Es ist auch selbstverständlich, dass ein solcher Fremdsprachenunterricht nur in Kleingruppen durchgeführt werden kann. Gleiches gilt für sinnvolle Kurse in den Bereichen Rhetorik, Vertragsgestaltung und Mediation.

Zwar wird die Situation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät dadurch etwas erleichtert, dass die Studentenzahl bereits zum Wintersemester 2003/2004 von 360 auf 260 gesenkt wurde. Dies allein ermöglicht der Fakultät aber noch keinen adäquaten Unterricht zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen und Schlüsselqualifikationen. Insbesondere verfügt die Fakultät über kein Personal, das diesen Unterricht in angemessener Weise geben könnte. Da die Personaldecke der Fakultät im wissenschaftlichen Dienst im Verhältnis zu anderen Fakultäten ausgesprochen dünn ist, wird sich auch unter Einbeziehung von wissenschaftlichen Assistenten und Mitarbeitern der Unterricht keinesfalls sicherstellen lassen.

Gleiches gilt für den erheblichen Verwaltungs- und Prüfungsmehraufwand. Die Fakultät verfügt zur Zeit über kein eigenes Prüfungsamt, das diese Aufgaben bewältigen könnte. Alle

administrativen und prüfungsrechtlichen Fragen müssten also durch das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät abgewickelt werden. Dies wird dem Dekanat kaum möglich sein, da es bereits in den letzten Jahren immer mehr zusätzliche Prüfungs- und Verwaltungsaufgaben (insbesondere durch die Einführung der Zwischenprüfung) übernehmen und bewältigen musste.

In dieser Situation daraufhin zu weisen, dass der zusätzliche Kostenaufwand „im Rahmen verfügbarer Mittel und Ressourcen des Hochschulbudgets zu decken ist“, hilft der Fakultät nicht weiter. Innerhalb der Universität ist es der Rechtswissenschaftlichen Fakultät trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen, auch nur einen Cent mehr für diese zusätzlichen Aufgaben in die Fakultät zu lenken. Dies hängt insbesondere mit der angespannten Finanzsituation der Universität insgesamt zusammen. Hinzukommt, dass auch andere Fakultäten von Gesetzesänderungen im Bereich der Ausbildungsstruktur betroffen sind. Dies gilt sowohl für Fächer, in denen ein Staatsexamen abgelegt wird, wie in der Pharmazie oder der Medizin, als auch für solche, die aufgrund des Bologna-Prozesses ihre Studienstrukturen vom Diplom auf den Bachelor- und Masterabschluss umstellen. All diese Umstellungen sind mit erheblichen Mehraufwendungen und zusätzlichen Kosten verbunden, zumal alle Bachelor- und Masterstudiengänge akkreditiert werden müssen, ein sehr kosten- und verwaltungsaufwendiges Verfahren, für das der Universität ebenfalls keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden.

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät steht daher aus Sicht des Deutschen Hochschulverbandes vor einem Dilemma: Einerseits begrüßt sie die Juristenausbildungsreform und ist bemüht, diese möglichst schnell, gut und effektiv umzusetzen. Andererseits wird sie ohne zusätzliche Mittel nicht in der Lage sein, dies angemessen zu tun. Aus Sicht der Fakultät muss sich diese Situation so darstellen, dass alle Beteiligten die Verantwortung für die Kostenfolgen von sich weisen und auf die anderen Beteiligten verweisen. Das Justizministerium erarbeitet eine inhaltliche Konzeption und verweist wegen der zusätzlichen Kosten auf das Hochschulbudget. Das Wissenschaftsministerium weist jede Verantwortung von sich und betont die Autonomie der Hochschule. Das Rektorat lehnt jede Verantwortung für diese Problematik ab und sieht sich außer Stande, der Fakultät zusätzliche Mittel zuzuweisen.

Der Unterzeichner dieser Stellungnahme hat als Vorsitzender des Ständigen Ausschusses des

Deutschen Juristen-Fakultätentages an der Entstehung dieser Juristenausbildungsreform mitgewirkt und genau dieses Dilemma von Anfang an befürchtet. Es war allen Beteiligten, insbesondere den Justizministern der Länder stets klar, dass eine verbesserte Juristenausbildung nur mit zusätzlichen Mitteln durchführbar sei. Insofern ist es einfach ärgerlich, dass die Rechtswissenschaftliche Fakultät in dieser Situation vollkommen alleingelassen wird. Der Gesetzgeber sollte sich hier zu seiner Verantwortung bekennen und eindeutige Regelungen vorsehen, die sicherstellen, dass der mit den zusätzlichen Prüfungen verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand ebenso wie die zusätzlichen Aufwendungen für die Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen und Schlüsselqualifikationen gedeckt sind.

C. Im Einzelnen:

1. Zu § 7 Abs. 3 S. 2:

Nach dieser Vorschrift können in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung abweichend von § 4 als zweite Prüferin oder als zweiter Prüfer auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fachrichtungen sowie Personen, welche die zweite Staatsprüfung erfolgreich abgelegt haben, berufen werden. Diese Regelung ist aus Sicht des Deutschen Hochschulverbandes – Landesverband Schleswig-Holstein – zu eng. Sie verkennt, dass es sich bei der Schwerpunktbereichsprüfung nicht um ein Staatsexamen, sondern um eine **Universitätsprüfung** handelt. Universitätsprüfungen können nun aber nach der eindeutigen Regelung des § 86 Abs. 4 HSG von allen Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Dies bedeutet, dass Voraussetzung für die Tätigkeit als Prüfer in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ausschließlich das Erste Juristische Staatsexamen sein kann.

Dies erscheint auch deshalb richtig, weil das alleinige Abstellen auf die Zweite Juristische Staatsprüfung den Sinn der ganzen Juristenausbildungsreform verkennt. Deren Ziel war es von Anfang an, gerade diejenigen Fächer und Spezialgebiete im Rahmen der Schwerpunkte vertiefen und fördern zu können, die im bisherigen Staatsexamen nicht angemessen repräsentiert und vor allem auch nicht angemessen geprüft werden konnten. Der Anstoß zur jetzigen Juristenausbildungsreform ging wesentlich auch von den Kollegen aus, die ihre Fachgebiete im ersten juristischen Staatsexamen nicht angemessen repräsentiert fanden. Dies waren na-

mentlich die Vertreter der Grundlagenfächer (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Kriminologie usw.). Diese Fächer wurden im Staatsexamen häufig von Praktikern geprüft, die zwar über das zweite Staatsexamen verfügten, sich aber in den jeweiligen Wahlfächern bisheriger Prägung weniger auskannten. Genau vor derselben Situation würde man nun aber stehen, wenn die Regelung des § 7 Abs. 3 S. 2 des Gesetzentwurfs unverändert bestehen bliebe. Dann würde wiederum allein das zweite Juristische Staatsexamen über die Befähigung zum Prüfer entscheiden, während Doktoranden oder promovierte Juristen mit erstem Juristischen Staatsexamen, die z. B. der rechtshistorischen Forschung wesentlich näher stehen als ein Staatsanwalt, von der Tätigkeit als Prüfer ausgeschlossen wären. Dies würde den ganzen Sinn der Ausbildungsreform konterkarieren. Der Gesetzgeber sollte sich also hier in Übereinstimmung mit § 86 Abs. 4 HSG darauf beschränken, das erste Staatsexamen zur Voraussetzung der Prüferbestellung in der universitären Schwerpunktprüfung zu machen.

2. Zu § 15 Abs. 1:

§ 15 Abs. 1 sieht in Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vor, dass die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2002/2003 aufgrund der Festlegung des 1. Juli 2006 als Stichtag die Regelstudienzeit nicht überschreiten dürfen, ohne dem reformierten Prüfungsrecht zu unterfallen. Diese Regelung sollte in ihrer Allgemeinheit unbedingt geändert werden.

Diese rigide Übergangsvorschrift benachteiligt diejenigen Studierenden, an denen den juristischen Fakultäten erfahrungsgemäß am meisten gelegen ist. Engagieren sich die Studierenden während ihres Studiums in den Selbstverwaltungsgremien der Universität bzw. in der Fachschaft oder studieren sie ein oder mehrere Semester im Ausland, so wurde ihnen die dadurch bedingte Verlängerung des Studiums bei der Berechnung der Meldefrist für den Freiversuch bislang nicht angerechnet. Diese Nichtanrechnung auf den Freiversuch würde zwar auch nach dem neuen Juristenausbildungsgesetz erfolgen, doch würden die Studierenden gleichwohl dem neuen Prüfungsrecht unterfallen. Diese Regelung hat unter den Studierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität bereits jetzt zu einer starken Verunsicherung darüber geführt, ob sie sich noch in der Fachschaft oder in der Universität engagieren bzw. und vor allem, ob sie ein oder mehrere Semester im Ausland studieren wollen. Da die für das neue Prüfungssystem erforderlichen neuen Lehrveranstaltungen in den

Fremdsprachen bzw. Schlüsselqualifikationen und die Vertiefungsveranstaltungen in den einzelnen Schwerpunkten noch gar nicht angeboten werden, fürchten diese Studierenden nicht ohne Grund, dass sie bei einer Prüfung nach dem neuen Prüfungssystem eher benachteiligt werden könnten. Die harte Übergangsregelung führt also zu einem ausgesprochen negativen Effekt. Die Studierenden werden sich nicht mehr hochschulpolitisch engagieren, der Fachschaft fernbleiben und keine Auslandssemester einplanen. Dies erscheint aus Sicht des Deutschen Hochschulverbandes – Landesverband Schleswig-Holstein – ausgesprochen kontraproduktiv. Der Landesgesetzgeber sollte daher eine Ausnahmegvorschrift in den § 15 Abs. 1 einfügen, der die Übergangsfrist für die Geltung des neuen Prüfungssystems an die Ausnahmegvorschriften hinsichtlich der Anrechnung von Studienzeiten beim Freiversuch angleicht. Nur so lassen sich unangemessene Härten und ein Studierverhalten, das nun wirklich nicht mehr zeitgemäß ist, vermeiden.

Eine solche Regelung erscheint auch deshalb geboten, weil sie aus Sicht des Deutschen Hochschulverbandes – Landesverband Schleswig-Holstein – einer verfassungskonformen Auslegung des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung entspricht. Ganz in diesem Sinne hat sich auch der Deutsche Juristen-Fakultätentag zu dieser Übergangsvorschrift geäußert.

gez.

Universitätsprofessor Dr. iur. Jörn Eckert

Deutscher Hochschulverband – Landesverband Schleswig-Holstein –